

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 87 -

Nr. 22

Dingolfing, 30. Juni

2016

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Mallersdorf;

Antrag auf Änderung der bestehenden Bewilligung durch Erhöhung der jährlichen Wasserfördermenge aus den Brunnen I und II, Fl. Nr. 1821/1 der Gemarkung Mühlhausen und Fl. Nr. 506/3 der Gemarkung Hofdorf, für die öffentliche Wasserversorgung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

42-863/3/1/7 E103

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband Mallersdorf;
Antrag auf Änderung der bestehenden Bewilligung durch Erhöhung der jährlichen Wasserfördermenge aus den Brunnen I und II, Fl. Nr. 1821/1 der Gemarkung Mühlhausen und Fl. Nr. 506/3 der Gemarkung Hofdorf, für die öffentliche Wasserversorgung

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Ableitungsmenge von Grundwasser aus den Brunnen I und II, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1821/1, der Gemarkung Mühlhausen und 506/3, der Gemarkung Hofdorf beantragt.

Die maximale jährliche Entnahmemenge wird von max. 600.000 m³ auf 920.000 m³ erhöht.

Änderungen an den Anlagen sind nicht angezeigt.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine Bewilligung zur Wasserentnahme und Ableitung erteilt werden.

Die gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. § 3 c UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage I zum UVPG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 3 a UVPG bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Vorhaben sowie dessen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Montag, den 11.07.2016 bis Freitag, den 12.08.2016 in der Gemeinde Mengkofen und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.08.2016) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt am Donnerstag, den 29.09.2016 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau.
Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 23.06.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-360

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie mit einem Wirkbadvolumen von 75,5 m³ in 94431 Pilsting, Oberes Moos 3 (ehemals Fruchthof Landau), Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker. Die Anlage besteht aus einer Vorbehandlung sowie einem KTL-Becken. Insgesamt umfasst der Lackierprozess 14 Zonen mit einem nachgeschalteten Lackrockner und einer Abgasreinigung in Form einer thermischen Nachverbrennung (TNV).

Zudem beantragte die Heiche Bayern GmbH & Co. KG gem. § 8 a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der KTL-Anlage einschließlich des Probebetriebes.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im September 2016 erfolgen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Überdies stellt die Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **von Freitag, den 08.07.2016 bis einschließlich Montag, den 08.08.2016**,
 - a) im Rathaus des Marktes Pilsting, Zimmer-Nr. 105, Marktplatz 23, 94431 Pilsting, sowie
 - b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 221, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.
2. **Von Freitag, den 08.07.2016, bis einschließlich Montag, den 22.08.2016**, können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Pilsting oder dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Erhobene Einwendungen sind der Heiche Bayern GmbH & Co. KG bekanntzugeben. Der Einwendungsführer kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

am **Montag, den 19.09.2016.**

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.

5. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 29.06.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2016 folgende vom Kreistag am 02.03.2016 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2016 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 139.932.700 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 48.670.300 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.313.800 Euro
in den Aufwendungen auf 2.397.400 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 354.000 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2016 wird

| | |
|-------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 2.424.400 Euro |
| in den Aufwendungen auf | 2.491.000 Euro |

| | |
|--|--------------|
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. | 100.000 Euro |

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **1.952.100 Euro** aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden Kredite in Höhe von **100.000 Euro** aufgenommen.
Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden Kredite in Höhe von **100.000 EURO** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 3.920.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 108.900.267 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2015 um 19.951.037 Euro, das sind 22,43 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2016 231.702.695 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **47 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 02.05.2016, Az. 12-1512.279-18, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 01.07.2016 bis zum 08.07.2016 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, 28.06.2016
Landkreis Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat